

**2022/307 9.03.06.01 Arbeitszeit/Ferien  
Arbeitsfreie Tage Fasnachtsmontag und Auffahrt, Anpassung Personalverordnung**

### Beschluss Stadtrat

1. Die Stadt hat ab 2023 am Fasnachtsmontag zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet und bleibt am Freitag nach Auffahrt geschlossen.
2. Der Artikel Nr. 22 der Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 3. Oktober 2018 wird entsprechend angepasst.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist nach vorgängiger Information des Personals öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Personal (mittels Wetzikon Inside)
  - Schulpflege
  - Alterswohnheim Am Wildbach
  - Stadtwerke
  - Bereich Personal
  - Personaldienst Schule
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Für die Mitarbeitenden der Stadt gilt der Fasnachtsmontag als freier Arbeitstag und es besteht keine Soll-Arbeitszeit. Die Verwaltung ist zu den normalen Öffnungszeiten geöffnet. In der Stadt Wetzikon hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass dieser Feiertag veraltet ist und sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den Mitarbeitenden nicht mehr viel Bedeutung hat. Hingegen konnte festgestellt werden, dass am Freitag nach dem Auffahrtstag wenige Kundinnen und Kunden ins Stadthaus kommen und viele Mitarbeitende einen Ferientag oder Kompensationstag beziehen. Aus diesen Gründen soll ab dem Jahr 2023 der Fasnachtsmontag als normaler Arbeitstag gelten ohne Sollzeitgutschrift und die Betriebe der Stadtverwaltung sollen der Bevölkerung zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung stehen. Hingegen bleibt die Verwaltung am Freitag nach dem Auffahrtstag geschlossen und die Mitarbeitenden haben an diesem Tag keine Soll-Arbeitszeit zu leisten. Für diese Änderungen der Feiertage ist folgender Artikel der Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 3. Oktober 2018 zu revidieren:

*Art. 22 (Art. 52 PVO)*

*Sofern nicht für besondere Fälle eine abweichende Regelung besteht, gelten neben den Sonntagen als Ruhetage: Neujahrstag, Berchtoldstag, ~~Fasnachtsmontag~~, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, ~~Freitag nach Auffahrt~~, Pfingstmontag, 1. August, Chilbimontag, Weihnachtstag und Stephanstag. Am 24. Dezember ist der Arbeitsschluss um 12.00 Uhr. An den Tagen vor Karfreitag und Auffahrt, sowie am Silvester wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit auf sechs Stunden verkürzt.*

Die Anzahl Feiertage bleibt für die Mitarbeitenden unverändert. Hingegen richten sich die Öffnungszeiten so vermehrt nach den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden.

### **Erwägungen**

Der Fasnachtsmontag gilt ab dem Jahr 2023 als normaler Arbeitstag ohne Sollzeitgutschrift und die Betriebe der Stadtverwaltung bleiben geöffnet. Hingegen bleibt am Freitag nach dem Auffahrtstag die Stadtverwaltung geschlossen und es ist an diesem Tag keine Soll-Arbeitszeit zu leisten. Diese Änderung berücksichtigt einerseits die Anzahl Kundenbesuche an den beiden relevanten Tagen sowie andererseits das Bedürfnis der Mitarbeitenden.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin